

Öffentliche Bekanntmachung



Main-Tauber-Kreis.de

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 UVPG i. V. m. § 73 Absatz 3, 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie Bekanntgabe gemäß §§ 7 Absatz 3, 11 Absatz 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i. V. m. §§ 5 Absatz 2, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens

I. Sachverhaltsdarstellung

Die Fritz Weber GmbH & Co. Miltenberger Industriewerk KG (MIW) plant zur Sicherung der zukünftigen Rohstoffversorgung des Aufbereitungsstandortes Bürgstadt die Erschließung einer ca. 23 ha großen Quarzsand- und Quarzkieslagerstätte im Bereich Tremhof (Gemarkung Boxtal, Stadt Freudenberg) mit Errichtung einer Schiffsverladeanlage am Mainufer.

Im Rahmen dieser Erschließung soll die Verlegung eines Teilstücks der L 2310 zwischen Tremhof und der Gemeindegrenze Freudenberg-Wertheim als notwendige Folgemaßnahme des Kiesabbaus im Sinne des § 75 Absatz 1 Satz 1 VwVfG erfolgen. In Verbindung mit der Verlegung der L 2310 soll fahrbahnbegleitend ein Radweg zur Ergänzung des baden-württembergischen Maintalradweges errichtet werden.

Da im Zuge des Abbauvorhabens ein Gewässer hergestellt (§ 67 Abs. 2 WHG) wird, bedarf es gemäß § 68 WHG einer wasserrechtlichen Planfeststellung. Das Planfeststellungsverfahren schließt andere, die Maßnahme betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein (Konzentrationswirkung).

II. Zuständige Behörde

Für die Durchführung des Verfahrens und die Zulassungsentscheidung ist gemäß §§ 80 und 82 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 15 Absatz 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) und § 3 Absatz 1 VwVfG das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, -Umweltschutzamt-, Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim, als untere Wasserbehörde zuständig.

III. Feststellung der UVP-Pflicht

Mit Schreiben vom 28. Mai 2021, Ergänzungen vom 10. September 2021, Ergänzungen vom 3. November 2021 sowie Ergänzungen vom 23. November 2021 hat die Firma MIW beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, -Umweltschutzamt-, die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die o. g. Maßnahme beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Absatz 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nach Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVP i. V. m. § 7 Absatz 2 UVP ist für die Herstellung eines Gewässers eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Entsprechend § 12 Absatz 1, 6 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i. V. m. Anlage 1 Ziffer 4.2.2 wurde auf Grund der Größe des Vorhabens und den mit der Firma MIW getroffenen Abstimmungen festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Bekanntmachung der Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt nach §§ 7 Absatz 3, 11 Abs. 2 UVwG i. V. m. §§ 5 Absatz 2 und 19 UVP.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 12 Abs. 6 UVwG, § 5 Absatz 3 UVP).

IV. Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 18 Absatz 1, 19 UVPG - Auslegung der Unterlagen

Der Antragsteller hat gemäß § 16 UVPG einen UVP-Bericht vorgelegt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Durch die Offenlage des Plans mit Erläuterungen inkl. der umweltrelevanten Unterlagen erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 Absatz 1, 19 UVPG.

Der Antragsteller hat die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen ihnen erkennen lassen.

Antragsteil A – Neuaufschluss einer Kieslagerstätte am Tremhof (Stadt Freudenberg) mit Errichtung einer Schiffsverladeranlage:

- Umweltverträglichkeitsstudie vom Mai 2021 – Teil II
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Mai 2021 – Teil III
- Natura 2000-Vorprüfung vom Mai 2021 – Teil IV
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Mai 2021 – Teil V
- Bodenschutzkonzept vom 12. Mai 2018 – Teil VI
- Schallimmissionsprognose vom 27. Oktober 2021 – Teil VIII
- Staubimmissionsprognose vom 22. Juli 2020 – Teil IX
- Fledermaus- und Haselmaus-Gutachten vom 24. Juni 2020 – Teil X
- Hydraulischer Nachweis vom Juli 2021 – Teil XI
- Gutachterliche Stellungnahme zum Grundwasser vom 6. Juni 2019 – Teil XII

Die Planunterlagen sind in der Zeit **vom 20. Dezember 2021 bis 19. Januar 2022** über das zentrale Internetportal nach § 20 Absatz 1 UVPG i. V. m. § 14 UVwG (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

Als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)) liegen die Antragsunterlagen gemäß § 70 WHG i. V. m. § 73 Absatz 3 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der jeweils gültigen Fassung, während der üblichen Dienststunden beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, -Umweltschutzamt-, Haus II, Schmiederstr. 21, 97941 Tauberbischofsheim, 2. OG - Zimmer 202, sowie beim Bürgermeisteramt Freudenberg, Hauptstraße 152, 97986 Freudenberg, Zimmer Nr. 223 (Bauamt), und beim Bürgermeisteramt Dorfprozelten, Schulgasse 2, 97904 Dorfprozelten, Zimmer Nr. 1 **vom 20. Dezember 2021 bis 19. Januar 2022** zur Einsicht aus.

Sollte eine Einsichtnahme bedingt durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich sein, so ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis unter der Telefonnummer 09341/82-5766, die Stadt Freudenberg unter der Telefonnummer 09375/9200-41 und die Gemeinde Dorfprozelten unter der Telefonnummer 09392/9762-22 zu erreichen.

V. Erhebung von Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG einzulegen, können während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat (§ 70 Abs. 2 WHG i. V. m. § 21 Abs. 2 UVPG) nach Ende der Auslegung der Planunterlagen, d. h. **bis spätestens 21. Februar 2022 (Eingang)**, schriftlich - mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift - Einwendungen gegen das Vorhaben oder Stellungnahmen zu den Planunterlagen und den Umweltauswirkungen des Vorhabens beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, -Umweltschutzamt-, Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim, E-Mail: umweltschutzamt@main-tauber-kreis.de, bei der Stadt Freudenberg, Hauptstraße 152, 97986 Freudenberg, E-Mail: info@freudenberg-main.de, beim Bürgermeisteramt Dorfprozelten, Schulgasse 2, 97904 Dorfprozelten, E-Mail: info@dorfprozelten.de erheben (Äußerungsfrist).

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift nach § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG wird gemäß § 4 Absatz 1 PlanSiG ausgeschlossen, auf die Möglichkeit zur Abgabe elektronischer Erklärungen an o. g. E-Mail-Adressen wird gemäß § 4 Absatz 2 PlanSiG hingewiesen.

VI. Ablauf der Äußerungsfrist

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 2 VwVfG).

Die Einwendungen werden dem Antragssteller bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

VII. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gegen den Plan erhobenen Einwendungen und abgegebenen Äußerungen sowie die jeweils rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben oder sonst sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert (§ 74 Absatz 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Anstelle eines Erörterungstermins kann eine Online-Konsultation (§ 5 Absatz 2 i. V. m. Absatz 4 PlanSiG) durchgeführt werden; die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 5 Absatz 5 PlanSiG).

Der Erörterungstermin oder die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (§ 73 Absatz 6 Satz 2 VwVfG). Die Behörden, die Vorhabenträgerin, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen und Äußerungen abgegeben haben, werden von diesem Termin benachrichtigt (§ 73 Absatz 6 Satz 2 VwVfG). Der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation sind nicht öffentlich (§§ 73 Absatz 6 Satz 5 i. V. m. 68 Absatz 1 Satz 1 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden (§ 73 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 lit. a VwVfG) bzw. kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 lit. b VwVfG).

VIII. Allgemeine Informationen

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Tauberbischofsheim, 2. Dezember 2021

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Umweltschutzamt -